

XIV. PERSONALWESEN .

Die lange Dauer des Krieges stellte an das Personal die größten Anforderungen. Fast jeder jüngere einsatzfähige Bedienstete mußte der Wehrmacht zur Verfügung gestellt werden. Um Kräfte für die Front freizumachen, wurde der ältere dienstfähige Beamte nicht in den Ruhestand versetzt. Die Altersgrenze von 65 Jahren wurde für die Dauer des Krieges aufgehoben. Aus Mangel an Arbeitskräften wurden Beamte, die nach der sogenannten Berufsbeamtenverordnung entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden waren, wiederverwendet. Wo es anging, wurden männliche Arbeitskräfte durch weibliche ersetzt. Durch verschiedene "Auskämmaktionen" wurden immer wieder männliche Arbeitskräfte der Gemeindeverwaltung entzogen, die an die Wehrmacht, den Hilfsdienst, die Heimatflak abgegeben oder in Rüstungsbetriebe und schließlich zum Stellungsbau abbeordert wurden. Ein Erlass, worin die Notwendigkeiten des totalen Kriegseinsatzes hervorgehoben wurden, jagte den andern. Unter Berufung auf die totale Erfassung der Arbeitskräfte für die Reichsverteidigung verfügte der Bürgermeister im Februar 1943 eine Aufnahmesperre für den gesamten Büro- und Kassendienst.

Um den Ausfall von manuellen Arbeitern wettzumachen, wurden in steigendem Masse ausländische Arbeitskräfte verwendet. Für diese Arbeiter, insbesondere für die aus Polen und aus den besetzten Ostgebieten stammenden, galten besondere Arbeits- und Entlohnungsvorschriften.

Je länger der Krieg dauerte, desto stärker machte sich der Einfluß der NSDAP auf die Verwaltung geltend. So wurden immer wieder die Bediensteten zur Mitarbeit in den NS-Organisationen aufgefordert. Bedienstete, deren passive Haltung zur NSDAP bekannt war, wurden in eine von der Gemeindeverwaltung errichtete Schulungsstätte kommandiert, wo ihnen eine "weltanschauliche und fachliche Ausrichtung" zuteil werden sollte.

Berichte, die von Parteidienststellen verlangt wurden, mußten bevorzugt behandelt werden.

Nachdem die Juden aus dem Gemeindedienst entfernt worden waren, wurde unter dem Druck der Partei auch die Zahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge an die in die besetzten Ostgebiete

abgeschobenen, ja selbst an die in KZ-Lagern im Inland befindlichen Juden eingestellt. Zur Begründung wurde § 10, Abs.(1) der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz herangezogen, wonach Ruhe- und Versorgungsbezüge von Juden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland haben, erloschen.

Um jede Erinnerung an die frühere Selbständigkeit Österreichs auszumerzen, durfte auch die Bezeichnung "Ostmark" nicht mehr verwendet werden; die Reichsgaue, in die das Gebiet Österreichs aufgeteilt worden war, waren einzeln anzuführen.

Die Luftangriffe im letzten Kriegsjahr erforderten den Einsatz eines grossen Teiles des Personals in Betreuungs- und Obdachlosensammelstellen, in den Exposituren des Gauquartieramtes und im Betriebsluftschutzdienst. Obwohl die Arbeitszeit inzwischen auf 57 Stunden hinaufgeschraubt worden war, mußte bei diesen Einsätzen auch über diese Arbeitszeit hinaus noch gearbeitet werden. Die Urlaube wurden im Laufe der Kriegsjahre mehrmals gekürzt und im Sommer 1944 schließlich gänzlich gesperrt, Eine Entschädigung wurde weder für die Mehrarbeit, noch für den Urlaubsausfall gewährt. In den letzten Monaten des Krieges kam die normale Diensttätigkeit immer mehr ins Stocken, auch die Arbeitsdisziplin hatte sich unter dem Eindruck der ständigen Luftangriffe gelockert. In einem Runderlass vom 30. April 1944 stellte der Bürgermeister fest, daß die Einhaltung der Dienststunden zu wünschen übrig lasse. Es wurde beobachtet, daß viele Dienstkräfte nach Luftangriffen vorzeitig den Dienstplatz verliessen, weil sie in der eigenen oder in der Wohnung von Angehörigen Schäden befürchteten. Auch bestünde das Bestreben, trotz Störungen der Verkehrseinrichtungen nicht verspätet nach Hause zu kommen. In dem Erlaß wird darauf hingewiesen, daß "unzählige Dienstkräfte in anderweitigem gemeindefremden Einsatz stehen, viele Gefolgschaftsmitglieder den Arbeitsplatz nach Luftangriffen auf Grund von Dienstbeordnungen zu den Betreuungs- und Obdachlosensammelstellen verlassen müssen und daß somit der Dienstbetrieb an solchen Tagen zwangsläufig schon empfindlich gestört sei." In dem Erlaß heisst es schließlich, daß "außerordentliche Zeiten auch außerordentliche Opfer und Einsatzfreude erfordern." Die bei der Verwaltung noch verbliebenen Dienstkräfte hätten sich darüber im Klaren zu sein, daß sie die Arbeit der im Felde, bei der Rüstung oder in Einsätzen stehenden Berufskameraden ohne Rücksichtnahme auf die Mindestarbeitszeit unter Beanspruchung aller Kräfte zu

bewältigen hätten.

In den letzten Tagen des Krieges wurden die noch verfügbaren männlichen Bediensteten zum "Volkesturm" einberufen. In den Wirrnissen dieser letzten Tage kam schließlich die Verwaltung gänzlich zum Erliegen.

1. O r g a n i s a t i o n .

Mit 1.4.1940 wurde die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Lehrpersonen an den Volks- und Hauptschulen vom Reich übernommen.

Mit Verfügung vom 19. März 1941 wurde der Sachtitel des Personalamtes in "Hauptpersonalamt" umgewandelt. Das Büroinspektorat, das bisher dem Hauptverwaltung- und Organisationsamt als Abteilung 6 eingegliedert war, wurde mit Verfügung vom 8. Mai 1940 dem Personalamt angeschlossen. Mit Verfügung vom 2. Juli 1940 wurde unter dem Sachtitel "Dienststrafangelegenheiten" eine neue Abteilung errichtet: Dieser Abteilung wurden außer den Dienststrafangelegenheiten folgende Geschäfte zugewiesen:

Verfahren nach der Berufsbeamtenverordnung, Schadenersatz und Erstattung nach dem deutschen Beamtengesetz, Gnadenansuchen, Ruhestandsversetzungen mit förmlichen Verfahren, Auszeichnungen.

Bei der Einstellung von neuem Personal, war das Personalamt von dem Bestreben geleitet, hauptsächlich kündbare Tarifordnungs-Vertragsangestellte zu verpflichten. Dies führte zu einer verhältnismäßigen Abnahme der pragmatisierten Beamten und zu einer Erhöhung des Standes der Tarifordnungs- und Vertragsangestellten, wie die folgende Übersicht über die Beschäftigten der Hoheitsverwaltung erkennen läßt.

Ständige Beschäftigte	Stand am 30. September				
	1940	1941	1942	1943	1944
Beamte (Reichsbesoldungsordnung)	12.937	12.636	11.792	11.655	11.815
Angestellte (TOA und Vertragsangestellte)	8.485	8.944	9.403	9.439	9.711
Arbeiter (TOB und Kollektivvertragsangestellte)	6.790	7.437	7.540	7.428	10.092
Nicht ständig Beschäftigte	6.590	8.687	9.089	10.441	7.182

2. Stellenplan.

Die Gemeinde Wien hatte erstmalig für das Rechnungsjahr 1940 einen Stellenplan als Grundlage für den Haushaltsplan aufzustellen. Mit Rücksicht auf verschiedene Schwierigkeiten, die sich dieser Aufgabe entgegenstellten, ersuchte der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich den Reichsminister des Innern, die Gemeindeverwaltung bei der erstmaligen Aufstellung des Stellenplanes durch Beamte, die auf diesem Gebiete besonders sachkundig waren, zu beraten. Der Reichsminister des Innern hat daraufhin eine Kommission, bestehend aus dem Leiter und 5 Beamten des Gemeindeprüfungsamtes Berlin und 3 Beamten des Gemeindeprüfungsamtes Düsseldorf, beauftragt, einen Vorschlag für den Stellenplan auszuarbeiten. Zu diesem Zweck hat diese Kommission die Personalstände der Verwaltung und die Zweckmäßigkeit ihrer Organisation untersucht und einen Stellenplanvorschlag ausgearbeitet, der dem Reichsminister des Innern im September 1940 vorgelegt wurde. Dieser erließ auf Grund des von der Kommission erstatteten Vorschlages Weisungen über die Aufstellung des endgültigen Stellenplanes, die gegenüber dem Kommissionsvorschlag gewisse Einschränkungen enthielten. Zu diesen Weisungen nahm die Gemeinde Wien im Februar 1941 in ausführlicher Weise Stellung.

Der von den zuständigen Ministern genehmigte Stellenplan für 1940, der auch für 1941 bestimmt war, wurde mit Rundschreiben vom 8. Oktober 1941 den Dienststellen übermittelt. Mit Rundschreiben vom 28. Jänner 1942 wurden allgemeine Richtlinien zur Durchführung des Stellenplanes erlassen. Es wurden hiebei auch die Zuständigkeiten der Dienststellen, Dienstaufsichtsstellen und des Personalamtes für die Verwendung, Versetzung, Zuteilung und Abordnung des Personales geregelt.

3. Dienst- und Besoldungsrecht.

a) Dienst- und Tarifordnung.

Nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, das mit Verordnung vom 23. März 1940 in Österreich eingeführt worden war, wurden für eine Reihe von Dienststellen besondere Dienstordnungen erlassen, die der Eigenart der Arbeitsbedingungen in diesen Dienststellen Rechnung trugen. So wurde es vor allem ermöglicht, Gefahrenzulagen, Entfernungszulagen, Nachzulagen, Prämien und Akkordsätze, die in früheren Arbeitsverträgen verankert waren, weiterhin auszuzahlen. Auch eine Reihe sonstiger Besserstellungen wurde in diesen besonderen Dienstordnungen festgelegt.

Für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen wurde nach Einführung der reichseinheitlich geltenden Straßenbahn-Tarifordnung gleichfalls eine besondere Dienstordnung erlassen. An Stelle der alten drei Arbeitsverträge trat die neue Lohnordnung. Sie teilte die Dienstnehmer nach ihrer Verwendung in 11 Lohngruppen ein. Anstatt der 15 Gehaltsklassen, in die der Dienstnehmer im Laufe von 30 Dienstjahren aufstieg, enthielt die neue Lohnordnung in jeder Lohngruppe 5 Lohnstufen. Der Höchstlohn wurde nunmehr je nach der Lohngruppe in 8 oder 10 Jahren erreicht. Die neuen Löhne wurden so erstellt, daß der Anfangslohn höher war als vorher, der Endlohn dagegen wesentlich unter dem Ausmaß des früheren zurückblieb. Zur Vermeidung von Härten war vorgesehen, daß Personen, die nach der Überleitung einen geringeren Lohn als bisher erhalten hätten, den Unterschiedbetrag als Ausgleichszuschläge erhielten. Personen, die bereits 30 Jahre diente, konnten, wenn es für sie günstiger war, nach dem Lohnschema vorrücken, in das sie vor der Einführung der besonderen Dienstordnung eingereiht gewesen waren.

Mit 15. August 1941 wurde die besondere Dienstordnung für die Vertragsarbeiter der Stadt Wien in einigen Punkten abgeändert. Das Dienstverhältnis konnte demnach während der ersten 4 Wochen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Vertragspartner am Schluß der Dienstschrift gelöst werden. Nach Ablauf von 4 Wochen betrug die Kündigungsfrist für beide Teile 1 Woche. Vertragsarbeitern, die der Krankenfürsorgeanstalt angehörten, wurde in Wahrung eines früheren bestandenen Rechts die Weiterszahlung des Lohnes im Krankheitsfalle auf 52 Wochen ausgedehnt, jedoch nur bis zu 90% des Lohnes.

Die endgültige Überleitung in die Tarifordnung wurde für das Personal der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten vorgenommen (KrF.) Diese Tarifordnung sah für das eigentliche Krankenpflegepersonal eine besondere Vergütungsordnung vor, die abweichend von den Grundsätzen der für die Angestellten der übrigen Verwaltung geltenden Tarifordnung A die Vergütung nicht nach dem Lebensalter, sondern nach der Zahl der Berufsjahre festsetzte. Die Ärzte und die nicht pflegerisch tätigen Angestellten wurden in die TO A eingereiht.

Obwohl die KrF bereits am 2.XII.1939 erlassen worden war, verzögerte sich die Überleitung, weil erst verschiedene Fragen

insbesondere die Berechnung der Überleitungsdienstzeit, geklärt werden mußten.

Mit einem Rundschreiben vom 27. April 1943 wurden verschiedene Änderungen der Tarifordnung A bekanntgegeben. Hervorgehoben sei die Bestimmung, daß eine Erkrankung den Erholungsurlaub nicht unterbrach, jedoch war Nachurlaub zu gewähren, wenn durch die Erkrankung die Erholung vereitelt wurde. Eine gleichartige Bestimmung war schon früher in die Tarifordnung B für Vertragsarbeiter aufgenommen worden.

Auch die Tarifordnung B für die Arbeiter wurde in einzelnen Punkten geändert. So wurden z.B. die Löhne für angelernte und Facharbeiter erhöht. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1941 wurde ein Nachtarbeitszuschlag von 10 Rpf pro Stunde für die in der Zeit von 22 - 6 Uhr verrichtete Arbeit, insgesamt jedoch höchstens 60 Rpf für eine Nachtschicht eingeführt. Für die Dauer des Krieges wurden diese Sätze verdoppelt.

Durch Runderlaß des Innenministers vom 4. März 1943 wurden die Bestimmungen über die Ahndung von Pflichtverletzungen von Vertragsbediensteten neu festgesetzt. Als Ordnungstrafen wurden der Verweis und Geldbussen vorgesehen. Überdies wurde die Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen, die mit Erlaß vom 27. November 1942 in einigen Punkten geändert worden war, bekanntgegeben. Als Strafen sah diese Anordnung Gefängnis und Geldstrafen vor.

Mit Rundschreiben vom 5. Mai 1943 wurde das Dienstverhältnis der Aushilfsarbeiter neu geregelt. Nach einer Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst konnte so wie bei den Vertragsangestellten nun auch ^{bei} den Arbeitern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Aushilfsarbeiter auf Kriegsdauer aufzunehmen. Der Erlaß regelte außerdem ausführlich den Vorgang bei Neuaufnahmen und setzte die zur Aufnahme von nichtständigen Arbeitern berechtigten Dienststellen fest. Schließlich wurden Dienstverträge für die verschiedenen Arten von nichtständigen Arbeitern (Saisonarbeiter, Kriegsaushilfsarbeiter) festgesetzt.

Mit Rundschreiben vom 10. Juli 1943 wurden verschiedene bis dahin offen gebliebene dienst- und besoldungsrechtliche Fragen der Abteilungsärzte in den Wiener Krankenanstalten geregelt.

Den sogenannten Pflichtassistenten, d.s. Abteilungsärzte im 1. Dienstjahre, wurden die vollen Bezüge eines Assistenzarztes, d.s. die der Abteilungsärzte nach einjähriger Dienstleistung, zuerkannt. Pflichtassistenten und Assistenzärzte, die eingerückte Oberärzte vertraten, erhielten auf die Dauer dieser Vertretung die Bezüge eines Oberarztes. Die übrigen Bestimmungen regelten den Familienunterhalt für eingerückte Abteilungsärzte.

b) Gehälter und Löhne.

Mit Verordnung vom 18. März 1940 hat der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Vorschriften über die Angleichung des Besoldungsrechts der Stadt Wien an das Reichsbesoldungsrecht erlassen. Nunmehr trat an Stelle der bloß vorläufigen die endgültige Überleitung der Beamten, denen Überleitungsbescheide mit Angabe ihrer Einstufung und Amtstitel ausgefolgt wurden. Durch den Krieg wurden viele Fragen aufgeworfen, in welcher Weise die Besoldung der Eingerückten zu erfolgen habe. Darüber wird in einem besonderen Kapitel berichtet (siehe "Wehrdienst und Kriegseinsatz").

Mit 1. Jänner 1941 wurden die Kürzungen der Bezüge der Beamten und Angestellten im allgemeinen um 8 v.H. vermindert. Zu den Löhnen der nach der TO B entlohten Arbeiter der Stadt Wien wurde ein widerruflicher Lohnzuschlag gewährt, der für den ungelerten Arbeiter 2 Rpf je Stunde betrug. Damit erhöhte sich der Stundenlohn des ungelerten Arbeiters von 74 auf 76 Rpf und entsprechend der darauf aufgebaute Lohn der angelernten und der Facharbeiter. Die Löhne der nach der TO B entlohten Frauen wurden von 75 v.H. auf 80 v.H. der Männerlöhne erhöht. Die bisher je nach der Kinderzahl gestaffelten Kinderzuschläge der Beamten und Angestellten wurden einheitlich mit 20 RM monatlich je Kind festgesetzt. Auf das gleiche Ausmaß wurde der Kinderzuschlag der nach der TO B entlohten Arbeiter erhöht. Die Gemeindeverwaltung wurde ferner ermächtigt, Arbeitern, die weiterhin nach früheren Arbeitsverträgen entlohnt wurden und keine Kinderzuschläge erhielten, Kinderzuschläge auszusahlen. Die Einschränkungen im Wohnungsgeldbezug für verheiratete weibliche Bedienstete wurden aufgehoben.

Mit Rundschreiben vom 4. September 1943 wurden die vom Finanzminister verfügten Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz bekanntgegeben. Es handelte sich hier hauptsächlich um Änderungen beim Bezug von Kinderzuschlägen für uneheliche, Stief- und Pflegekinder sowie um den Fortbezug der Kinderzuschläge, wenn

sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung verzögerte.

Durch einen Erlaß des Finanzministers wurden mit Wirksamkeit vom 1. August 1941 die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst neu geregelt.

Die Unterhaltszuschüsse betragen nunmehr:

	ledig RM	verheiratet RM
für den höheren Dienst	200.-	260.-
für den gehobenen Dienst, nicht technische Dienstzweige	140.-	200.-
technische Dienstzweige	150.-	200.-
für den mittleren Dienst	130.-	170.-
für den einfachen Dienst	110.-	125.-

Die Vergütungen für Beschäftigungsaufträge betragen:

Für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten der Laufbahngruppe	ledig RM	verheiratet RM
des höheren Dienstes	260.-	320.-
des gehobenen Dienstes	170.-	220.-
des mittleren Dienstes	130.-	170.-

c) Urlaub.

Die erhöhte Arbeitsanspannung der Beamten und Angestellten im Kriege erlaubte es häufig nicht, die Urlaube in der hierfür festgesetzten Zeit anzuberaumen. Es erwies sich daher als notwendig, die Fristen, bis zu denen Urlaube aufgebraucht sein mußten, einmalig zu erstrecken. In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1941 durften Erholungsurlaube höchstens bis zur Dauer von 3 Wochen gewährt werden. Diese Höchstdauer galt auch für Resturlaube aus dem Jahre 1940. Nach einer Anordnung des Innenministers wurde auch für das Jahr 1942 der Urlaub auf höchstens 21 Tage eingeschränkt. Nur über 54 Jahr alten Bediensteten konnte Urlaub bis zum Höchstmaß von 31 Tagen gewährt werden, wenn dies zur Erhaltung der Arbeitskraft dringend erforderlich war.

Um den Erholungsurlaub außerhalb Wiens verbringen zu können, mußte eine eigene Bescheinigung beigebracht werden. Ohne eine solche Bescheinigung war auf Grund einer Anordnung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr der Aufenthalt in Sommerfrischen nicht gestattet.

Für das Jahr 1943 wurde der Erholungsurlaub weiter eingeschränkt. Oberster Grundsatz war, daß Erholungsurlaub nur dann gewährt werden durfte, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten Urlaubsbedürftigkeit vorlag und die Geschäftslage der kriegswichti-

gen Arbeiten den Urlaub zuließ. Unter dieser Voraussetzung betrug der Urlaub höchstens 14 Werktage, vom vollendeten 49. Lebensjahre an höchstens 20 Werktage.

Mit Rundschreiben vom 31. März 1942 wurden Richtlinien für die Beurlaubung werktätiger Kriegerfrauen erlassen. Darnach wurden solche Frauen, wenn ihr Ehemann Wehrmacheurlaub hatte, von der Berufsarbeit bis zu 18 Arbeitstagen im Urlaubsjahr freigestellt. Auf diese Zeit war der normalmässige Urlaub anzurechnen.

Der verschärfte Luftkrieg führte in steigender Masse zu Umquartierungen von Frauen und Kindern. Ein Erlass des Innenministers vom 30. Oktober 1943 sah die Gewährung von Reisebeihilfen zu Familienbesuchsfahrten bei Umquartierungen infolge von Luftgefährdung oder Fliegerschäden vor. Die für solche Besuchsfahrten zu gewährende Freizeit wurde mit den Erlässen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 11. Februar 1944 und des Innenministers vom 20. März 1944 geregelt. Am 26. August 1944 wurde diese Regelung auch für das Personal der Stadt Wien verlautbart.

Freizeit zum Besuch umquartierter Familienangehöriger wurde Ledigen einmal, Verheirateten zweimal im Jahr, erstmalig 6 Monate nach Beginn der Trennung gewährt. Die Freizeit wurde für jeden Besuch je nach der Entfernung des Umquartierungsortes mit 3 - 5 Kalendertagen, wenn nur Kinder umquartiert waren, mit 2- 3 Kalendertagen festgesetzt.

Mit Rundschreiben vom 5. Mai 1944 wurden die Richtlinien für den Erholungsurlaub 1944 bekanntgegeben. Sie deckten sich im wesentlichen mit den für das Jahr 1943 aufgestellten Richtlinien. Zur Erholung und Wiederherstellung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit besonders belasteter Bediensteter konnte Erholungsurlaub bis zu höchstens 21, vom vollendeten 49. Lebensjahr an bis zu höchstens 28 Werktagen gewährt werden.

Nachdem bereits mit einem Rundschreiben vom 29. Juni 1944 die Dienststellenleiter aufgefordert worden waren, Erholungsurlaube im Rahmen der allgemeinen Einschränkungen nur soweit zu gewähren, daß die "restlose, uneingeschränkte Aufgabenerfüllung nach den jeweiligen Erfordernissen der Lage gewährleistet sei", wurde mit Rundschreiben vom 30. August 1944 der Erholungsurlaub "bis auf weiteres" zur Gänze gesperrt. Alle Bediensteten, die sich im Zeitpunkt der Urlaubssperre auf Urlaub befanden und deren Urlaub länger als eine Woche dauerte, hatten den Urlaub sofort abubrechen.

Ausgenommen von der Urlaubssperre waren Männer, die das 65. Lebensjahr und Frauen, die das 50. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 1944 vollendet hatten, sowie Ehefrauen von Wehrmachturläufern.

Der Urlaubssperre unterlagen Urlaube in Einzelfällen nicht, wenn die Urlaubsgewährung zur Wiederherstellung der Gesundheit des Bediensteten oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen, insbesondere bei Schwerbeschädigten, Frauen und Jugendlichen dringend nötig war. Solche Urlaube konnten jedoch nur auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens gewährt werden. Ein solches Gutachten war auch erforderlich, wenn die Krankenfürsorgeanstalt einem Beamten einen Kur- oder Landaufenthalt bewilligt hatte. Die Arbeitsunfähigkeit von krankenversicherungspflichtigen Vertragsbediensteten beurteilte der Kassenarzt oder der überprüfende Vertrauensarzt der Krankenkasse.

Mit einem Rundschreiben vom 10. August 1944 wurde die Freistellung vom Dienst für luftkriegsbetroffene Bedienstete geregelt. Darnach konnten Fliegergeschädigte auf die für die notwendigen Arbeiten und unangänglichen Besorgungen erforderliche Zeit, höchstens bis zu 14 Arbeitstagen, von Diensten freigestellt werden.

d) Pensionen.

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge, die noch nach der früheren "Dienstordnung" zuerkannt worden waren, wurden mit Erlaß des Innenministers vom 20. November 1941 neu geregelt. Mit dieser Regelung wurden die Ruhe- und Versorgungsbezüge an die der Reichsbeamten angeglichen, die sich durch die Aufhebung der sogenannten Brüningkürzung erhöht hatten. Die Pensionsparteien aus dem Kreise der Beamten mit Hochschulbildung erfuhren eine besondere Erhöhung, weil die Reichsbesoldungsordnung für Akademiker im Vergleich zu den übrigen Beamtenkategorien weit höhere Bezüge vorsah.

Anlässlich dieser Angleichung wurden auch Mindestruhe- und Versorgungsbezüge festgesetzt, die im Jahre 1942 weiter erhöht und wie folgt festgesetzt wurden.

Mindestruhebezug	100 RM
Mindestversorgungsbezug	
für die Witwe	60 "
für jede Vollwaise	20 "
für jede Halbwaise	12 "

Von diesen Maßnahmen waren Juden zur Gänze, ihre Hinterbliebenen teilweise ausgenommen.

Nach der 2. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts erhielt ein Beamter, der über das 65. Lebensjahr hinaus im Dienst verblieb, eine Zulage, wenn er den Endgehalt seiner Besoldungsgruppe mindestens 2 Jahre lang bezogen hatte. Diese Zulage betrug im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit 5% im 3. und 4. Jahr 10% und dann 15% der für die Ruhegenüßbemessung anrechenbaren Dienstbezüge. Die Zulage war nicht pensionsanrechenbar.

Für Pensionisten, deren Ruhegenuss nach früheren österreichischen Vorschriften berechnet war, - das war die überwiegende Mehrzahl der wiederverwendeten Pensionisten - erhöhte sich bei einer Wiederverwendung die Kürzungsgrenze für die Stilllegung der Ruhebezüge um 10%, bei Wiederverwendung über das 65. Lebensjahr hinaus um 15%.

Wurde ein über das 65. Lebensjahr hinaus im Dienst verbliebener Beamter oder ein wieder in den Dienst gestellter Ruhestandsbeamter pensioniert, so erhöhte sich der Höchst Hundertsatz des Ruhegenusses für jedes nach Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Dienstjahr um 1% höchstens aber um 5% der für die Pension anrechenbaren Bezüge.

Wenn der Bezug des wiedereingestellten Pensionisten eine bestimmte Höchstgrenze überschritt, dann konnten die Ruhe- und Versorgungsgenüsse zum Teil oder zur Gänze eingestellt werden. Diese Bestimmung war bei Witwen und Waisen nur dann anzuwenden, wenn für sie ein Beamtenverhältnis begründet wurden. Durch diese Bestimmung war ab 1. September 1941 die Verwendung von Frauen und Jugendlichen im öffentlichen Dienst während des Krieges erleichtert worden.

Infolge der 2. Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 20. Dezember 1940, wurde für die Witwen der an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorbenen Beamten die Abfindung des Witwengeldes vorgesehen, wenn sich die Witwe vor Vollendung des 45. Lebensjahres mit einem deutschen Staatsangehörigen wieder verheiratete. Diese Abfindung betrug das fünffache des Witwengeldes, wenn die Witwe im Zeitpunkt der Wiederverheiratung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sonst das dreifache. Wurde durch die Wiederverheiratung ein neuer Versorgungsanspruch erworben, so wurde auf diese Witwenbezüge die Abfindung angerechnet. Das Ausmaß der Anrechnung wurde durch die 4. Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes geregelt.

Ein gemeinsamer Erlaß des Finanz-, Innen- und Arbeitsministers stellte unter anderem fest, daß für die im öffentlichen Dienst wiederbeschäftigten Ruhegehaltsempfänger die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung gegeben seien. Damit war die Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbeamten erleichtert. Diese hatten wohl auch schon bisher die Möglichkeit gehabt, unter gewissen Voraussetzungen von der Krankenversicherung auf Antrag befreit zu werden. Nunmehr bedurfte es eines solchen Ansuchens nicht mehr, sondern die Befreiung trat automatisch ein.

Mit Erlaß vom 10. September 1942 erklärte sich der Innenminister damit einverstanden, daß die für die ehemaligen Bundesbeamten geltenden Pensionsbegünstigungen für Teilnehmer am 1. Weltkrieg auch auf die Gemeindebeamten anzuwenden seien.

Mit Verfügung vom 15. 8. 1940, wurden die Satzungen der Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Stadt Wien und ihrer Unternehmungen geändert. Neben einer Reihe von Klarstellungen, die auf Grund früherer Satzungsänderungen notwendig geworden waren, brachte diese Satzungsänderung vor allem die Wahrung der Mitgliedschaft bei Übernahme in das Angestelltenverhältnis.

e) Zusatzversorgung.

Mit der Beitragseinhebung für die geplante zusätzliche Gefolgschaftsversorgung wurde am 1. August 1940 begonnen. Beabsichtigt war die Errichtung einer eigenen Kasse nach dem Muster der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder. In diese Kasse sollten alle ständigen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten (Angestellte und Arbeiter) aufgenommen werden. Von den Beiträgen hatten die Arbeiter ein Drittel, die Gemeindeverwaltung zwei Drittel zu leisten. Für die Angestellten ergab sich eine ungünstigere Beitragsaufteilung, und zwar deshalb, weil die Belastung der Verwaltung mit Beiträgen (einschließlich der Beiträge für die gesetzliche Pflichtversicherung), nicht höher sein durfte, als für Versicherte in Deutschland. Da die Angestellten in Österreich höher pflichtversichert waren als in Deutschland, entstand eine höhere Beitragsbelastung des Dienstgebers, die auf den Dienstnehmer überwältet werden mußte. Diese Mehrbelastung wurde von den Angestellten als sehr drückend empfunden, umso mehr als ihr keine erhöhten Leistungen der Zusatzversorgungskasse gegenüberstanden. Es wurde daher von der Einbeziehung der Angestellten in die Zusatzversorgungskasse abgesehen und der für sie gün-

stigeren Begünstigung der Überversicherungsbediensteten der Reichsvertriebenenanstalt für Angestellte der Vorzug gegeben.

Da in der Folge die zusätzliche Gefolgschaftsversorgung in anderer Weise geregelt wurde, wird von einer Darstellung der Versicherungsleistungen abgesehen.

Ganz plötzlich verfügte der Reichsstatthalter, daß die bisherige Zusatzversicherungskasse in eine beitragsfreie Zusatzversorgungseinrichtung umzuwandeln sei. Diese Versorgungseinrichtung sollte die gesetzliche Rente allgemein auf das ungefähre Ausmaß des Ruhe- oder Versorgungsbezuges eines Beamten mit gleicher Dienstzeit oder seiner Hinterbliebenen ergänzen.

Dieser Entschluß des Reichsstatthalter wurde bei einem zu diesem Zweck im großen Konzerthaus abgehaltenen Betriebsappell verkündet. Es war allerdings schwierig, diese Verfügung in die Tat umsetzen. Die Berliner Zentralstellen wollten dieser außerordentlichen Begünstigung nicht zustimmen. Nur um den Reichsstatthalter als eine der Spitzen des NS-Regimes nicht zu desavouieren, kam es nach langen Verhandlungen schließlich zu einer Zustimmung Berlins, die aber eher als Duldung zu bezeichnen war. Der Innenminister wies in einem Erlaß vom 5. März 1942 darauf hin, daß er "in Hinblick auf die gegenwärtige besondere Lage" sich mit Wirkung vom 1. Jänner 1942 bis auf weiteres damit einverstanden erkläre, daß die Zusatzversorgung nach der vom Reichsstatthalter vorge schlagenen Regelung durchgeführt werde. Die endgültige Entscheidung der Frage würde aber erst nach Kriegsende getroffen werden. Um auch nur diese zeitweilige Duldung zu erreichen, wurde eine längst überholte, aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg stammende und praktisch kaum jemals gehandhabte Pensionsvorschrift als noch bestehend hingestellt, nach der bestimmten Gruppen von ständigen Vertragsbediensteten, die später alle entweder pragmatisiert oder in die Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Stadt Wien und ihrer Unternehmungen einbezogen wurden, Alters- und Hinterbliebenenversorgung zugesichert war.

Die wichtigsten Bestimmungen der "Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien" waren die folgenden:

Der Zusatzversorgung wurden alle Vertragsbediensteten teilhaftig, die der gesetzlichen Rentenversicherung unterlagen,

ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Pflichtversicherung oder um eine freiwillige Versicherung handelte. Die Bestimmung wurde deshalb getroffen, weil es sich um Zusatzleistungen zu den gesetzlichen Renten handelte, die im allgemeinen nur dann zuerkannt wurden, wenn der Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Versicherung gegeben war. Ausgenommen waren die Mitglieder der bestehenden Pensionskassen, ferner Bedienstete, die nicht der allgemeinen Tarifordnung unterlagen, nichtvollbeschäftigte oder nur vorübergehend beschäftigte Bedienstete, sowie Bedienstete, die beim Eintritt in den städtischen Dienst das 55. Lebensjahr bereits überschritten hatten.

Im allgemeinen war die Gewährung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung an eine 10 jährige Gemeindedienstzeit gebunden. Den Anspruch auf Ruhegeld erwarb ein Bediensteter, wenn er entweder dauernd dienstunfähig geworden war oder das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Dauernde Dienstunfähigkeit war gegeben, wenn dem Bediensteten eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt war.

Das Ruhegeld, auf das die gesetzliche Rente anzurechnen war, betrug nach 10 jähriger Dienstzeit 35 v.H. der Bemessungsgrundlage, erhöhte sich für jedes weitere Dienstjahr bis zum 25. Dienstjahr um 2%, von da an um 1% bis höchstens 80% der Bemessungsgrundlage. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres betrug das Ruhegeld höchstens 75 % der Bemessungsgrundlage. Als Bemessungsgrundlage waren 90% der auf die regelmäßige Arbeitszeit entfallenden Entlohnung, höchstens aber 600 RM monatlich festgesetzt.

Unter ähnlichen Voraussetzungen wie für die Hinterbliebenen von Beamten wurden Hinterbliebenenrenten gewährt, auf die gleichfalls die gesetzlichen Renten anzurechnen waren. Das Witwengeld war mit 60% des tatsächlichen oder rechnungsmässigen Ruhegeldes des Verstorbenen, das Waisengeld für jedes Kind mit einem Fünftel, für Vollwaisen mit einem Drittel des Witwengeldes festgesetzt.

f) Ausbildung der Beamten.

Der Reichsminister des Innern regelte mit dem Rundschreiben vom 1.4.1940 einheitlich die Ausbildung und Prüfung der Auswärter des gehobenen und des mittleren Dienstes in den Gemeindeverwaltungen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten, die sich für die Gemeinden der "Alpen- und Donaureichsgaues" bei der Durchfüh-

ruhig dieses reichseinheitlichen Erlasses ergeben hätten, wurde vom Reichsminister des Innern mit Hunderlaß vom 27.6.1940 eine Übergangsregelung getroffen. Die in den Ausbildungsvorschriften vorgesehene lehrmäßige Ausbildung erfolgte in einer gemeindeeigenen Verwaltungsschule. Nach dem Ausbildungsplane vom 1.4.1940 hatten Anwärter für den gehobenen Dienst, die nicht das Reifezeugnis einer höheren Schule besaßen, eine zweijährige Lehrzeit zurückzulegen. Während dieser Lehrzeit führten sie die Dienstbezeichnung "Dienstanfänger". Der Ausbildungsplan für die Dienstanfänger sah zunächst eine fünfmonatige Verwendung beim Eingangsprotokoll, in der Registratur und in der Kanzlei einer Bezirkshauptmannschaft vor. Eine mehrmonatige Verwendung war auch im Fürsorgeamt einer Bezirkshauptmannschaft, im Kassen- und Rechnungswesen und im Hauptpersonalamt vorgesehen. Die übrigen im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Verwendungen dauerten ein und zwei Monate.

Die praktische Ausbildung der Stadtinspektorsanwärter war in den ersten eineinhalb Jahren für Anwärter, die eine zweijährige Lehrzeit als Dienstanfänger zurückgelegt hatten, verschieden von der Ausbildung der Anwärter, die eine solche Lehrzeit nicht aufwiesen. Anwärter ohne Lehrzeit wurden 2 Monate beim Eingangsprotokoll, in der Registratur und Kanzlei einer Bezirkshauptmannschaft geschult. Die Verwendung in den Bevölkerungsreferaten einer Bezirkshauptmannschaft ^{und} im Bezirksjugendamt war um je 1 Monat kürzer. Die übrige praktische Ausbildung war in den ersten eineinhalb Jahren für alle Stadtinspektorsanwärter gleich. Sie waren 4 Monate im Gewerberreferat, 3 Monate im Fürsorgeamt einer Bezirkshauptmannschaft, 3 Monate in der Stadtsteuerkasse einer Bezirkshauptmannschaft, je 1 Monat im Marktamt einer Bezirkshauptmannschaft und bei einer Amtsstelle im neu eingemeindeten Gebiet zu verwenden. In den folgenden eineinhalb Jahren wurden die Stadtinspektorsanwärter 5 Monate in Kranken- und Versorgungsanstalten, 7 Monate in der Stadtkämmerei, 3 Monate in Standesämtern und 3 Monate im Hauptpersonalamt ausgebildet.

Der Ausbildungsplan der Stadtassistentenanwärter sah folgende Verwendungen vor: 5 Monate beim Eingangsprotokoll, in der Registratur und Kanzlei einer Bezirkshauptmannschaft, 3 Monate in der Stadtsteuerkasse einer Bezirkshauptmannschaft, 3 Monate im Fürsorgeamt einer Bezirkshauptmannschaft, 1 Monat in einer Abteilung, die für jeden einzelnen Anwärter vom Ausbildungsleiter besonders bestimmt wurde.

Mit Runderlaß des Innenministers vom 16.4.1942 wurden die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der sogenannten Dienst- an fänger in einigen Punkten geändert. So konnte ein Dienst- an fänger vom vollendeten 17. Lebensjahr an zum Inspektor- an wärter ernannt werden, wenn er zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geeignet war. Die zweijährige Lehrzeit wurde entsprechend verkürzt.

Die Ausbildungsbeihilfen wurden je nachdem, ob der Dienst- an fänger im Wohnort der Eltern (des Erziehungsberechtigten) oder auswärts wohnte, mit 50 oder 60 RM monatlich festgesetzt. Als Erholungsurlaub gebührten den Dienst- an fängern vor vollendetem 16. Lebensjahr 18 Arbeitstage, im 17. Lebensjahr 15 Arbeitstage und im 18. Lebensjahr 12 Arbeitstage.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres gebührte der Erholungs- urlaub für außerplanmäßige Beamte, vermindert um 3 Tage. Wenn sie an Lehrgängen oder Fahrten der HJ teilnahmen, gebührte auch über 16 Jahre alten Dienst- an fängern ein Urlaub von 18 Arbeitstagen.

4. We h r d i e n s t u n d K r i e g s e i n s a t z.

Mit Stichtag 1. September 1941 waren von den Dienststellen Übersichten über den Personalstand zu verfassen, aus denen die Zahl der männlichen und weiblichen Bediensteten und von den männlichen Bediensteten überdies hervorging, ob sie zur Wehr- macht einberufen, zu anderen Verwaltungen abgeordnet oder durch anderweitige Verwendung dem Gemeindedienst entzogen worden waren. Für den verbleibenden Stand männlicher Bediensteter war die Zahl der Wehrpflichtigen und der Nichtwehrpflichtigen bekanntzugeben, ferner die Zahl der Uk- Gestellten, unterteilt nach Geburtsjahr- gängen.

Diese Statistik bildete die Grundlage der Personalabzie- hungen für die Wehrmacht und die Rüstungswirtschaft.

Mit Rundschreiben vom 2. März 1942 wurde angeordnet, daß Ersatzstellungen für Bedienstete, die zur Wehrmacht einberufen oder aus anderen Gründen ausgeschieden worden waren, grundsätz- lich nicht mehr durchgeführt werden sollten. Nur für ausgespro- chene Kriegsdienststellen konnte Ersatz angesprochen werden, der aber nicht durch Neuaufnahmen, sondern durch einen Ausgleich in- nerhalb der Verwaltung zu stellen war. Dieser Ausgleich war durch die Abt. B 5 als Personalausgleichsstelle zu vollziehen. Diese Vor-

schrift wurde auf die Arbeiter in den Betrieben und Unternehmungen nicht angewendet.

In den Kriegsjahren wurden die städtischen Bediensteten zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft aufgefordert. Um Mißbräuche zu verhindern, wurde späterhin bestimmt, daß Dienstbefreiung gegen Fortzahlung der Dienstbezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub nur dann gewährt werden sollte, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Ortsbauernführers über die geleistete Hilfe vorlag.

Ein Erlaß vom 3. Juli 1942 regelte die Beurlaubung Jugendlicher, die auf Grund eines Erlasses des "Reichsjugendführers" vor Erfüllung ihrer Wehrpflicht vom Alter von 16 $\frac{1}{2}$ Jahren an in 3 wöchigen Lehrgängen für Wehrrertüchtigung ausgebildet wurden.

Zur Erleichterung des Arbeitseinsatzes bisher nicht berufstätiger Ehefrauen von Beamten wurde bereits im Jahre 1941 vom Reichsarbeitsminister verfügt, daß diese von der gesetzlichen Rentenversicherung frei bleiben sollten. Diese Begünstigung wurde im Jahre 1943 auch auf Ehefrauen von Berufssoldaten ausgedehnt, die während des Krieges eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung übernommen hatten.

Mit Erlaß des Reichsminister der Finanzen vom 10. Juli 1940 wurden Bestimmungen über die Unterhaltszuschüsse an eingerückte Beamtenanwärter getroffen.

Bis dahin waren die Beamtenanwärter in der Fortzahlung der Dienstbezüge den Beamten vollkommen gleichgestellt. Sie erhielten also den vollen Unterhaltszuschuß - vermindert um den Ausgleichsbetrag nach dem Einsatz-Wehrmachtsgelohnisgesetz - während des Wehrdienstes weiterbezahlt. Nunmehr wurde die Weiterzahlung des vollen Unterhaltszuschusses auf die verheirateten Beamtenanwärter eingeschränkt; die ledigen erhielten den vollen Unterhaltszuschuß (abzüglich Ausgleichsbetrag) nur dann weiterbezahlt, wenn sie bei ihrem Eintritt in den Wehrdienst im Krieg mindestens 1 Jahr des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes tatsächlich abgeleistet hatten oder unmittelbar vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis gegen Entgelt im öffentlichen Dienst vollbeschäftigt waren und dieses Beschäftigungsverhältnis nur im Zusammenhang mit der Übernahme als Beamtenanwärter gelöst wurde. Sonst erhielten ledige Angehörige nur dann den vollen Unterhaltszuschuß weiterbezahlt, wenn sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Angehörigen Wohnung und Unterhalt gewährten.

Alle übrigen ledigen Beamtenanwärter erhielten nach der Verordnung an Stelle des vollen Unterhaltszuschusses einen Pauschalbetrag von 20 RM monatlich, der nicht dem Abzug des Ausgleichsbetrages unterlag.

Ferner sah der Erlaß vor, daß Beamtenanwärter, die wegen ihrer Kriegsdienstleistung die für die Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten vorgeschriebene Prüfung nicht ablegen konnten, nach Ablauf der vorgeschriebenen- gegebenenfalls allgemein abgekürzten- Vorbereitungsdienstzeit Unterhaltszuschüsse in Höhe der Diäten erhielten.

Nach einer Verordnung zum Einsatzwehrmachtgebühnengesetz war den zum Wehrdienst Eingerückten die Möglichkeit gegeben, die ihren militärischen Dienstgrad entsprechende Kriegsbesoldung in Anspruch zu nehmen. Von dieser Möglichkeit wurde dann Gebrauch gemacht, wenn der Bezug aus dem zivilen Dienstverhältnis während der militärischen Dienstleistung entweder eingestellt oder geringer war, als die Kriegsbesoldung. Damit aber den bei einer Pensionskasse versicherten Bediensteten die Zeit, in der sie Kriegsbesoldung bezogen, nicht für die Pensionbemessung verloren ginge, wurden sie aufgefordert, die Pensionsbeiträge in der früheren Höhe aus ihrer Kriegsbesoldung weiterzubehalten. Die entsprechenden Dienstgeberbeiträge entrichtete weiter die Gemeinde.

Nach dem gemeinsamen Erlaß des Innen- und Finanzministers vom 3. April 1941, wurden auch den vor dem 26. August 1939 zum aktiven Wehrdienst Eingerückten und dadurch nach den damaligen Bestimmungen aus dem Dienst geschiedenen Vertragsbediensteten die Dienstbezüge im gleichen Ausmaß wie den nach Kriegsausbruch Eingerückten weiterbezahlt, wenn der Vertragsbedienstete nach Beendigung des Wehrdienstes wieder in den Gemeindedienst treten wollte.

Ein Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes bestimmte, daß auf die Hinterbliebenen eines im Krieg gefallenen Beamten die Unfallfürsorgevorschriften des Deutschen Beamtengesetzes angewendet werden sollten.

Schwerkriegsbeschädigte und schwerunfallverletzte Beamte Angestellte und Arbeiter erhielten Zusatzurlaub. Dieser betrug bei einer um mindestens 50% eingeschränkten Erwerbsfähigkeit bis 7 Tage ohne besonderes ärztliches Zeugnis. Auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses konnte auch ein höherer Urlaub gewährt werden.

Kriegsbeschädigte mit mindestens 40 % Erwerbsminderung erhielten Zusatzurlaub nur mit einem arztärztlichen Zeugnis.

Nachdem schon am 10. Jänner 1941 durch Verfügung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst die Erholungszeit für die Vertragsangestellten und Arbeiter geregelt worden war, folgte eine ähnliche Regelung mit Erlaß des Innenministeriums vom 13. August 1941 auch für die Beamten. Darnach war unmittelbar nach der Entlassung aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst Bediensteten eine Erholungszeit von 14 Kalendertagen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub zu gewähren.

Sogenannten Arbeitsurlaubern, d.w. Soldaten, die für den Einsatz in der Verwaltung, im Verkehr oder in der Kriegswirtschaft vom Wehrdienst beurlaubt worden waren, war keine Erholungszeit, sondern nur der der Zivildienstleistung entsprechende Teil des Erholungsurlaubes zu gewähren.

Ähnliches galt nach einer mindestens 3 monatigen Dienstleistung außerhalb des ständigen Wohnsitzes im Luftschutzdienst, Sicherheitshilfsdienst oder langfristigen Notdienst.

Das 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 7. Mai 1942 dehnte die Begünstigungen der Unfallfürsorgevorschriften des deutschen Beamtengesetzes auch auf die Feststellung des Ruhegenusses eines kriegsbeschädigten Beamten aus. Bis dahin waren sie nur bei der Feststellung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten anzuwenden gewesen, der als Soldat oder Wehrmachtbeamter gefallen oder an den Folgen einer Verwundung oder eines während des besonderen Einsatzes erlittenen und als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Unfalles gestorben war. Ein Beamter, der infolge einer als Soldat oder Wehrmachtbeamter erlittenen Verwundung oder infolge eines als Beschädigung bei besonderem Einsatz anerkannten Unfalles dauernd dienstunfähig wurde, erhielt demnach mindestens einen Ruhegenuss im Ausmaß von $66 \frac{2}{3}$ % der für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren Dienstbezüge. Hätte der Ruhegenuss ohne die begünstigte Berechnung 47% oder mehr der für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren Bezüge betragen, so war er um 20 % dieser Bezüge zu erhöhen jedoch nicht über 80 % der für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren Dienstbezüge.

Durch das 3. Gesetz zur Änderung des deutschen Beamtenge-

setzes vom 21. Oktober 1941, waren die für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstbezüge für den Verletzten nicht die tatsächlich zuletzt bezogenen Dienstbezüge sondern bei einem Beamten auf Lebenszeit der Gehalt, den er bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in seiner Besoldungsgruppe hätte erreichen können bei Beamten auf Widerruf das Mittel aus den Anfangs- und Endbezügen der Besoldungsgruppe, in der der Beamte nach den bestandenen Grundsätzen zuerst angestellt werden konnte. Auch das Witwengeld und die Waisenversorgung eines Kriegsbeschädigten oder im Krieg Gefallenen war aus dem erhöhten Ruhegenuß zu berechnen, und zwar auch dann, wenn dieser im Zeitpunkt des Ablebens noch nicht zuerkannt war.

Daneben gebührten noch die im Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz und die im Einsatzfürsorgeversorgungs-gesetz vorgesehenen Leistungen.

Mit Wirkung vom 1. August 1942 wurde die Fortzahlung der Dienstbezüge der zum Wehrdienst eingerückten Bediensteten neu geregelt. Nunmehr erhielten nach dem 31. Juli 1942 zum Wehrdienst eingerückte unverheiratete Bedienstete, die noch kein Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, die Weiterzahlung nur durch soviele Monate, als sie im öffentlichen Dienst verwendet worden waren.

Mit Rundschreiben vom 31. Oktober 1942 wurden die Bestimmungen über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe bekanntgegeben.

Gemäß § 1 der Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe konnten Wehrpflichtige für wiederholte Einberufungen zu kurzfristigem Wehrdienst bei der Luftwaffe herangezogen werden.

Soweit die Wehrdienstleistung nicht länger als 3 Tage gedauert hat, war das Entgelt weiterzuzahlen, bei längerer Dauer waren die allgemein für die Einberufung zum Wehrdienst gehörenden Bestimmungen anzuwenden.

Ein Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht regelte die Gebühren für vermißte Wehrmachtsangehörige. Bis dahin erhielten die Angehörigen von Vermißten Zulagen in der Höhe der Hinterbliebenenbezüge, nunmehr sollten die Angehörigen vermißter Wehrmachtsangehöriger die Bezüge in gleicher Höhe erhalten, wie wenn diese nicht vermißt wären. Diese Bestimmung wurde unter dem Eindruck der Kapitulation der Stalingrad-Armee getroffen.

Mit Erlaß vom 13. Juni 1944 wurde die Regelung der Vermistengebührnisse auch auf Bedienstete ausgedehnt, die nach Luftangriffen vermisst wurden.

Ebenso wie die Freizeit nach dem Luftschutzdienst eingeschränkt worden war, wurde auch den zum kurzfristigen Wehrdienst (Heimatflak) eingesetzten Bediensteten eine Erholungszeit (6 Stunden) vom Ende des Wehrdienstes bis zur Wiederaufnahme des Dienstes oder der Arbeit nur gewährt, wenn damit eine erhebliche Beanspruchung verbunden war.

Mit 1. Jänner 1945 trat die Neufassung des Einsatzwehrmachtgebühnrisgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen in Kraft. Die Änderungen betrafen vor allem den sogenannten Ausgleichsbetrag, der von den weiterbezahlten Dienstbezügen abzuziehen war, sowie die Auswirkung der Kriegsbesoldung auf Ruhebesüge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis.

Mit Erlaß vom 17. März 1942 wurde im Hinblick auf die angespannte Ersatzlage angeordnet, daß Vorsprachen bei Wehrrersatzdienststellen wegen Enthebung vom Dienst (Uk-Stellung) oder Zurückstellung von Bediensteten der Abteilung A-17 bekanntzugeben waren, die alle Uk-Angelegenheiten der städtischen Bediensteten zentral behandelte. Diese Abteilung hatte zu überprüfen, ob die beabsichtigte Vorsprache mit den maßgebenden Grundsätzen vereinbart werden konnte.

Groß war die Zahl von Erlässen und Vorschriften über den Luftschutzdienst. Im September 1943 wurde auf Anordnung der Luftschutzbehörde ein durchgehender Luftschutzdienst in den städtischen Ämtern und Betrieben eingeführt. Dies machte selbst wieder eine Reihe von neuen Vorschriften über die Tauglichkeit und Befreiung der Verpflichteten, über die Dauer und die Pausen, über die Entfernung vom Dienste, über Vergütung und die Steuerfreiheit dieser Vergütungen u.a. notwendig. Späterhin wurden die Bestimmungen über den Luftschutzdienst insofern verschärft, daß nun auch weibliche Bedienstete mit 1 oder 2 Kindern unter 14 Jahren bis zu 4 mal im Monat zum Luftschutzdienst herangezogen werden konnten. Freizeit wurde nur dann gewährt, wenn während des Bereitschaftsdienst ein mit erheblicher Beanspruchung verbundener Einsatz stattgefunden hatt. Nicht immer einfach war es, wenn Bedienstete sowohl im Luftschutzdienst als auch bei Betreuung- oder Obdachlosensammelstellen eingeteilt waren. Sie mußten in

ihrem Dienstbereich zunächst für den Luftschutz zur Verfügung stehen, wurden aber, wenn in ihrem Bereich keine Schäden entstanden waren, in Schadensgebiete zu anderen Einsätzen entsendet.

Die übermäßige Beanspruchung im normalen Dienst, zu der noch die Einsätze für verschiedene andere Verwendungen kamen, bewirkten eine ständige Zunahme der Krankheitsabsenzen, von den Ministerien bis herab zu den untersten Verwaltungsstellen wurde ein förmlicher Kampf gegen ungerechtfertigte Krankmeldungen geführt, aber was immer in dieser Beziehung unternommen wurde, das schließliche Ende des nationalsozialistischen Regimes konnte auch damit nicht mehr abgewendet werden.